

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0087/2018**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	21.03.2018	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

### **Fördergrundsätze zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale**

#### **Beschlussvorschlag:**

Den Fördergrundsätzen zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

## Sachdarstellung / Begründung:

Per formalem Antrag hatte der **Stadtssportverband Bergisch Gladbach e.V. (SSV)** in der Sitzung des ABKSS am 04.10.2017 - auch mit Blick auf den zwischen Stadt und dem SSV geschlossenen Pakt für den Sport - im Namen seiner Mitgliedervereine zur Sicherstellung der Fortführung ihrer Arbeit für die Allgemeinheit in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 u.a. gefordert,

- *die Schaffung einer Möglichkeit, zukünftig neue vereinseigene Sportstätten bzw. Investitionen in vereinseigene Sportstätten aus **Mitteln der Sportpauschale** anteilig zu finanzieren.*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Vereinfachung der Sportförderung Mittel in der "Sportpauschale" zusammengefasst und entsprechend der Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden eine Pauschalförderung beschlossen. Die Stadt Bergisch Gladbach erhält ergänzend zur Sportförderung einen Betrag in Höhe von derzeit ca. 304.000 EUR.

Vorgegebene Verwendungszwecke zur Sportpauschale nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/2005:

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten
- Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten
- Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

In der Vergangenheit sind mit vereinseigenen Mitteln über die städtischen Anlagen hinaus zusätzliche Sportstätten erstellt worden, die sowohl von Vereinsmitgliedern als auch durch die Allgemeinheit genutzt werden. Die Vereine beteiligen sich finanziell erheblich an den notwendigen - von der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellenden - Sportstätten. In diesem kostenträchtigen Bereich wünschen die Vereine wieder eine öffentliche Unterstützung, um die notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten dauerhaft leisten zu können.

Für die Sitzung des ABKSS am 06.12.2017 wurde die Gesamtthematik umfangreich in **Vorlage Nr. 0571/2017** aufgearbeitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Um den Vereinen künftig nötige konkrete vereinseigene Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen, wurde der Politik vorgeschlagen, den Vereinen jährlich ein Drittel (= rd. 100.000 €) aus der Sportpauschale zweckgebunden zur Verfügung zu stellen.

*Gemäß der damaligen Vorlage sollen die konkreten Maßnahmen nach Antragstellung der Vereine vom SSV bewertet, priorisiert und nach gemeinsam mit der Sportverwaltung erstellten und vom ABKSS beschlossenen Fördermodalitäten (einschließlich der inhaltlichen und technischen Bedarfskriterien) bewilligt werden.*

Mit Beschluss des **Rates vom 19.12.2017** wurde dem gestellten formalen Antrag des Stadtssportverband Bergisch Gladbach e.V. auf Beteiligung an der Sportpauschale insofern zugestimmt, dass *„100.000 Euro den Vereinen jährlich aus der Sportpauschale zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, um ihnen nötige, konkrete, vereinseigene Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen.“*

Die entsprechenden nötigen Finanzmittel wurden im Haushalt 2018 zur Förderung von Vereinen aus Mitteln der Sportpauschale zweckgebunden zur Weiterleitung an die Vereine bereitgestellt.

Die als **Anlage** beigefügten Fördergrundsätze zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW wurden von der Sportverwaltung auf dieser Grund- und Beschlusslage erarbeitet und mit dem Stadtsportverband einvernehmlich abgestimmt.

Zusammenfassend ist insbesondere auf folgende **Eckpunkte** in den Fördergrundsätzen hinzuweisen:

- Fördergegenstand: Baumaßnahmen und Grundsportgeräte über 2.000 Euro
- Empfänger: Mitgliedsvereine des SSV und in Ausnahmefällen andere gemeinnützige Vereine
- Förderumfang:
  - max. 50 Prozent der Investitionssumme,
  - bei Grundsportgeräten max. Anteil von 15.000 € + Höchstsumme von 5.000 €
- Entscheidung
  - durch Sportverwaltung
  - im Einvernehmen mit SSV
  - falls kein Einvernehmen, dann Entscheidung ABKSS
- ABKSS erhält jährlich Auflistung der Förderprojekte.

Gemäß § 10 Absatz 2, Ziffer 3 der **Zuständigkeitsordnung** entscheidet der ABKSS grundsätzlich über „*die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel.*“

Die Beschlussfassung in diesem Fördergrundsatz, im Rahmen und vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel, wird zwar beim Fachausschuss ABKSS gesehen.

Aufgrund der grundsätzlichen Diskussion der Erweiterung der Sportförderung und Aufhebung alter HSK-Maßnahmen im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2018 und der erheblichen finanziellen Relevanz dieser neu aufgenommenen Förderung, konkret auch auf den Korridor der freiwilligen Leistungen, wird hier eine Beteiligung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss für sinnvoll erachtet.